

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 15. November

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Dank für Karfreitagskollekte (S. 165). — Kollekten im Dezember 1965 (S. 165). — Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. November 1962 (S. 166). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn (S. 166). — Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) (S. 166). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 168). — Stellenausschreibung (S. 169).

III. Personalien (S. 169)

Bekanntmachungen

Dank für Karfreitagskollekte

Kiel, den 26. Oktober 1965

Der Bischof zu Greifswald hat dem Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Dankschreiben für die Kollekte am Karfreitag dieses Jahres zugehen lassen:

„Mit tiefer Bewegung und großer Dankbarkeit haben wir — den Umständen entsprechend erst jetzt — die amtliche Mitteilung von der großen brüderlichen Gabe erhalten, die unsere Kirche von Ihrer Kirche durch das Karfreitagsoffer Ihrer Gemeinden empfangen hat. Hier wird ganz unmittelbar gegenwärtig und lebendig, was der Apostel 2. Kor. 8 und 9, vor allem 9, 12—14 von dem Opfer der Liebe von Gemeinde zu Gemeinde geschrieben hat.

Lassen Sie mich deshalb, weil Ihre Opfer mehr als eine äußere Gabe, sondern zugleich auch eine Stärkung des Glaubens und der Liebe sind, darum bitten, daß wir alles ausmünden lassen in das großartige Schlußwort des Apostels: „Gott aber sei Dank für seine unaussprechliche Gabe“.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
D. West er

KL Nr. 1330/65

Kollekten im Dezember 1965:

Kiel, den 5. November 1965

1. Am 3. Advent, 12. Dezember 1965:

für die Schulungswerkstätten des Hilfswerks für Verwehrte und Körperbehinderte; nunmehr „Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk“

Im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk soll die Tradition der ehemaligen Körperbehinderten-Anstalt „Alten Eichen“ und der nach dem Kriege entstandenen Umschulungswerkstätten für Kriegsverwehrte fortgesetzt werden. Im besonderen Maße soll es dazu dienen, neue, dem modernen Leben angepasste Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und

zu fördern, u. a. für Bau- und Teilezeichner, Elektrotechniker und Feinmechaniker. Alle Arbeit auf kirchlichem Gebiet für die Verwehrten und Körperbehinderten konzentriert sich in Zsum.

Die Gemeinde ist zur Mithilfe gerufen, damit dieses Berufsbildungswerk weiter ausgebaut werden und körperbehinderte Menschen Lebenshilfe vermittelt werden kann, die ohne eine Ausbildung das Leben nicht zu meistern vermögen.

2. Am Heiligabend, 24. Dezember 1965:
für „Brot für die Welt“.

Am 24. November d. J. ist im Kieler Schloß die siebente Aktion „Brot für die Welt“ neu eröffnet worden. Seit Weihnachten 1959 haben die evangelischen Christen in Deutschland, und zwar in Ost und West, für „Brot für die Welt“ gesammelt und gespendet. Über 18 Millionen sind 1963/1964 in der Bundesrepublik eingekommen. Dazu kommen für die evangelischen Kirchen in der „DDR“ 2,7 Mill. DM Ost. Die Deutschen Missionen erhielten mehr als 23 Mill. DM für diakonische Projekte. Millionen hungernder Menschen wurden von den Kirchen verpflegt. Schwesternschulen, Landwirtschaftsschulen, Handwerker-schulen wurden eröffnet. Die Aufgaben hören nicht auf und die Opfer sind seit 1959 erheblich gestiegen. Am Heiligabend 1964 sind in unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche 263 474,45 DM geopfert worden.

Der ewige Gott schenkte uns seinen Sohn. Was wir an Liebe empfangen, sollen und können wir weitergeben in der Tat der Bruderliebe.

3. Am 1. Weihnachtstag, 25. Dezember 1965:

für die Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft Breklum.

Die Breklumer Missionsgesellschaft erbittet von den Gemeinden unserer Landeskirche ein Geschenk für die Teppurkirche, und zwar einen Behandlungswagen für das Krankenhaus in Nowrangapur. Ein solcher Wagen wird etwa 24 000,— DM kosten. Die Missionsärzte bitten um Hilfe, um die Außendörfer wirkungsvoller besuchen und auch

Schwerfranke behandeln und ins Krankenhaus mitnehmen zu können. Unsere Weihnachtskollekte kann eine mobile Außenstation dieses Krankenhauses in Indien erstellen.

Uns ist zu diesem Christfest neu verkündigt worden und aufgegangen, was der Herr der Welt uns in dem Krippenkind geschenkt hat. Wer seine Gaben dankbar empfängt, wird dankbar geben.

4. Am Altjahrsabend, 31. Dezember 1965:

für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die deutschen evangelischen Landeskirchen haben sich zusammengeschlossen zu der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gesamtkirchliche Zentralstellen und Einrichtungen sind geschaffen worden. Der Dienst der Kirche durch Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Erziehung erfordert gegenwärtig in zunehmendem Maße eine Spezialisierung für die verschiedenen Lebensbereiche der modernen Industriegesellschaft. Diese vielfältigen Spezialaufgaben können nicht nur im Rahmen der einzelnen Landeskirchen bewältigt werden, sondern sie erfordern eine intensive gesamtkirchliche Zusammenarbeit. Für solche Aufgaben erbitten wir die heutige letzte Kollekte des Jahres 1965.

Über diesem Jahr stand die Losung „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein“. Das Zeugnis des Wortes ist in der Geschichte unserer Kirche ständig begleitet gewesen von dem Zeugnis des Opfers.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. G a u s c h i l d t

Nz.: 8160 — 65 — VIII

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. November 1962

Kiel, den 29. Oktober 1965

Auf Grund des § 10 des Kirchengesetzes über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1963 S. 1) wird Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz vom 20. Juni 1962 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 99) um folgenden Buchstaben 1) ergänzt:

- 1) Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden bis zu 600,— DM für jedes Kind, und zwar bis zu 300,— DM voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. G r a u h e d i n g

Präsident

Nz.: 2720 — 65 — X

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. Oktober 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. O t t e

(L.S.)

20 Meiendorf 3. Pfarrstelle — 65 — VI/4

*

Kiel, den 20. Oktober 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

O t t e

Nr. 20 Meiendorf 3. Pfarrstelle — 65 — VI/4

Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT)

Kiel, den 27. Oktober 1965

Nachstehend wird ein mit Datum vom 15. September 1965 abgeschlossener weiterer Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT bekanntgegeben. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT sowie um die Gewährung einer besonderen Zulage (Treuezulage) für langjährige Angestellte der Vergütungsgruppen IX bis VI b KAT (vgl. §§ 1 und 2 des Tarifvertrages). Diese Vorschriften sind am 1. Oktober 1965 in Kraft getreten; das Landeskirchenamt hat den Wortlaut bereits durch seine Rundverfügung vom 27. September 1965 (3130—65—X/7) bekanntgegeben. Bezüglich der Zulage wird zur Erläuterung darauf hingewiesen, daß sie nur dann zu gewähren ist, wenn sich der betreffende Angestellte in der jeweils genannten Vergütungsgruppe sechs bzw. sieben Jahre bewährt hat.

Der Tarifvertrag wurde in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck genannten Organisationen abgeschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

N o r d m a n n

Nz.: 3130 — 65 — X/7

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages

vom 15. September 1965

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Bezirksverwaltungen Nordwest und Samburg —,

- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
c) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-
Holstein,

andererseits,

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT

(1) In der Anlage 1 des KAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

1. Vergütungsgruppe Vb

Gemeindediakone nach langjähriger Bewährung in Stellen von besonderer Bedeutung oder besonders vielseitigem Arbeitsbereich.

Kirchenmusiker

- a) mit A-Prüfung in A-Stellen,
- b) mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen von besonderer Bedeutung.

2. Vergütungsgruppe VIb

Hauswirtschaftsleiterinnen nach langjähriger Tätigkeit mit schwierigem Arbeitsbereich.

Gemeineschwwestern nach fünfjähriger Bewährung als Vollschwwestern.

Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung

- a) auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammeranmerkung zu Vergütungsgruppe VII),
- b) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und 150 Bestattungen jährlich.

3. Vergütungsgruppe VII

Hauswirtschaftsleiter(innen)

- a) nach einjähriger Tätigkeit,
- b) mit schwierigem Aufgabenbereich.

Gemeineschwwestern mit Fachprüfung.

Kirchendiener in mittleren Kirchengemeinden nach langjähriger Bewährung.

Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung

- a) auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter Fläche und 70 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (überwiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber),
- b) auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich.

Stenotypistinnen mit schwierigerer Tätigkeit oder solche, die mit anderen qualifizierten Aufgaben betraut sind, nach langjähriger Bewährung.

4. Vergütungsgruppe VIII

Pfarrgehilfen mit förderlicher Vorbildung.

Hauswirtschaftsleiterinnen.

Kirchendiener

- a) in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen nach langjähriger Bewährung,
- b) in kleinen Kirchengemeinden mit schwierigen Verhältnissen,
- c) in mittleren Kirchengemeinden.

Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt nach langjähriger Bewährung.

Amtsgehilfen nach fünfjähriger Tätigkeit und mit besonderen Leistungen.

Fotolaboranten.

Stenotypistinnen mit halbjähriger Berufserfahrung, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.

Friedhofsgärtner mit Gehilfenprüfung auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter Fläche und 70 Bestattungen jährlich.

5. Vergütungsgruppe IX

Kirchendiener in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen.

Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt.

Stenotypistinnen.

(2) In der Anlage 1 des KAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

1. Vergütungsgruppe Vb

Gemeindediakone in Stellen von besonderer Bedeutung oder besonders vielseitigem Arbeitsbereich

- a) nach langjähriger Bewährung oder
- b) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Verwaltungs- oder Sozialarbeiterausbildung.

Kirchenmusiker

- a) mit A-Prüfung in A-Stellen,
- b) mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen, die sich in ihrer Gemeinde durch eine umfassende kirchenmusikalische Arbeit bewähren, frühestens jedoch nach zwei Jahren.

2. Vergütungsgruppe VIb

Hauswirtschaftsleiterinnen

- a) nach langjähriger Tätigkeit oder
- b) mit schwierigem Arbeitsbereich.

Gemeineschwwestern, Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Fachprüfung nach fünfjähriger Bewährung.

Friedhofsverwalter

mit Gärtnermeisterprüfung oder mit entsprechender Vorbildung nach fünfjähriger Bewährung in der Stelle mit entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen

- a) auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammeranmerkung zu Vergütungsgruppe VII),
- b) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und 150 Bestattungen jährlich.

Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammeranmerkung der Fallgruppe 1 gilt entsprechend).

Fotolaboranten nach langjähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe VII

Hauswirtschaftsleiterinnen.

Gemeindefschwester, Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Fachprüfung.

Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt in mittleren und großen Kirchengemeinden nach langjähriger Bewährung.

Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung

a) auf Friedhöfen ab 2,5 ha angelegter Fläche und 70 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (überwiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber),

b) auf Friedhöfen ab 4 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich.

Fotolaboranten.

Stenotypistinnen nach langjähriger Bewährung.

4. Vergütungsgruppe VIII

Pfarrgehilfen und Gemeindefsekretäre mit förderlicher Vorbildung.

Wirtschaftsleiterinnen nach mehrjähriger Bewährung.

Pfleger in Alters- und Pflegeheimen ohne Fachprüfung.

Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt

a) in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen nach langjähriger Bewährung,

b) in kleinen Kirchengemeinden mit schwierigen Verhältnissen,

c) in mittleren und großen Kirchengemeinden.

Amtsgehilfen nach langjähriger Bewährung.

Friedhofsgärtner mit Gehilfenprüfung auf Friedhöfen ab 2,5 ha angelegter Fläche und 70 Bestattungen jährlich.

Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.

5. Vergütungsgruppe IX

Pflegehelfer in Alters- und Pflegeheimen.

Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen.

(3) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach Absatz 2 die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 KAT. Die Eingruppierung der Angestellten, die bisher günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, bleibt unberührt.

§ 2

Zulage für Angestellte der Vergütungsgruppen IX bis VI b.

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen IX bis VI b KAT erhalten eine Zulage nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn sie sich ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber innerhalb der Landeskirche

in Vergütungsgruppe IX 6 Jahre,

in Vergütungsgruppe VIII 6 Jahre,

in Vergütungsgruppe VII 7 Jahre,

in Vergütungsgruppe VI b 7 Jahre

bewährt haben.

(2) Die Zulage beträgt die Hälfte des Betrages, um den sich die Grundvergütung des Angestellten bei einer Höhergruppierung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe des KAT (Anlage 1) jeweils steigern würde.

(3) Die Zulage gilt nicht als Bestandteil der Grundvergütung. Sie fällt bei einer Höhergruppierung des Angestellten fort.

Protokollnotiz zu § 2:

Die Tarifvertragsparteien treffen diese Vereinbarung unabhängig von den Tarifverhandlungen über den sogenannten Bewährungsaufstieg, die zwischen ihnen entsprechend der bisherigen Übung noch zu führen sind. Sinn dieser Vereinbarung ist es, eine Art Treuezulage für langjährige Mitarbeiter zu schaffen.

§ 3

Änderung der §§ 20 und 31 KAT

1. Dem § 20 KAT wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b und d

Zu den Zeiten des Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus einer Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.“

2. § 31 Abs. 4 Satz 1 KAT erhält folgende Fassung:

„Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.“

Protokollnotiz zu § 3 Nr. 1:

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1964 im Arbeitsverhältnis standen, gilt folgendes:

Die Neuberechnung der Dienstzeit auf Grund des § 3 Nr. 1 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat den Antrag bis zum 31. März 1966 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 KAT entsprechend. Sind Zeiten nach § 3 Nr. 1 bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstiger angerechnet worden, so verbleibt es dabei.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Nr. 2 am 1. Juli 1964 in Kraft.
Kiel, den 15. September 1965

Unterschriften

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen
Kiel, den 5. November 1965

Das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-Luth. Landeskirche Lütin nach dem Stand vom 15. Mai 1965 ist erschienen. Das

Verzeichnis kann zum Preise von 6,50 DM von Frau Karen Petrat, 2081 Gasloh, Bahnhofstraße 31, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden, Propsteivorstände usw. bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchen- bzw. Propsteikasse.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 9406 — 65 — I — 4

Stellenausschreibung

„Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Lutherkirche in Kiel wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrie-

ben. Die Besetzung soll möglichst bald erfolgen. Gesucht werden Kirchenmusiker mit abgelegter A- oder B-Prüfung für den gesamten Organisten- und Kantorendienst der beiden Luthergemeinden. Die Lutherkirche hat eine neue Orgel mit 28 Registern (3 Manuale).

Die Anstellung und Vergütung (Gruppe VI b KAT) richten sich nach dem kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag. Die Möglichkeit einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis ist gegeben. Ein Bewerber, der bereits Beamter ist, wird als Beamter übernommen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Gemeinsamen Vorstand der Luthergemeinde, Pastor Dr. Kempe, 23 Kiel, Schillerstraße 27, zu richten.“

30 Kiel — Luther — 65 — XI/XII/7

Personalien

Ordiniert:

Am 24. Oktober 1965 die Kandidaten des Predigtamtes Hartmut Gerike, Gerd Heinrich, Peter Helms, Wilfried Hohlfeld, Peter Holborn, Klaus-Jürgen Horn, Reinhard Ketz, Hermann-Adolf Wuttke; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 31. Oktober 1965 die Kandidaten des Predigtamtes Ehlerit Bruhn, Hans Adolf Esch, Harm Fölster, Johannes Ott, Hans-Jürgen Kieseberger, Dietrich Wölfel; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 25. Oktober 1965 der Pastor Günther Torp, bisher in Norderbrarup, zum Pastor der Kirchengemeinde Arnis, Propstei Sübdangeln;

am 23. Oktober 1965 der Pastor Karl Heinrich Lehrbaf zum Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (s. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

mit Wirkung vom 1. November 1965 der Leiter des Klaus-Sarms-Kollegs, der bisherige Oberstudienrat Wolfgang Baake zum Studiendirektor im Kirchendienst;

am 28. Oktober 1965 der Pastor Harald Brif, bisher in Erſde, zum Pastor der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 1. November 1965 der bisherige Assessor im Kirchendienst Dr. Ulrich Mann zum Kirchenrat beim Landeskirchenamt;

am 1. November 1965 der bisherige Pastor Friedrich-Otto Scharbau zum Kirchenrat beim Landeskirchenamt.

Berufen:

Am 17. September 1965 der Pastor Manfred Wester, bisher in Kiebitzreihe, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 zum Pastor für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (2. Pfarrstelle), mit dem Amtssitz Koppelsberg;

am 28. Oktober 1965 der Pastor Carl Heinz Möller, 3. J. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Gusby, Propstei Nordangeln;

am 5. November 1965 der Pastor Wilfried Böhnisch, bisher in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Preetz (s. Pfarrstelle), Propstei Plön.

Beauftragt:

Am 22. Oktober 1965 der Pfarrvikar Dieter Geisel, 3. J. in Oldenburg, mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1965 Pastor Heinz Brunwald in Breitenberg;

zum 1. Mai 1966 Pastor Gustav Schwennen in Wilster.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Oktober 1965 der Pastor Klaus Thomsen, Florenz, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck.

Gestorben:



Pastor i. R.

Karl Mau

geboren am 7. Juni 1884 in Blefendorf,
verstorben am 22. Oktober 1965
in Hamburg-Dransfeld.

Der Verstorbene wurde am 23. Juli 1911 für das Amt als Pastor in Windbergen ordiniert. Seit dem 9. April 1922 stand er in den Gemeinden Schenefeld, Gemmingstedt und Hamburg-Altona (Hauptgemeinde) im Amt. Vom 9. Dezember 1948 bis zu seiner Zuruhefetzung zum 1. Mai 1951 war er Pastor der Kirchengemeinde Süderhaftedt.